

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Für den Bereich Bewirtschaftung, Betriebsführung, Speisenherstellung- und Lieferung)

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingung des Auftraggebers vorbehaltlos erbringen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung bzw. der Leistungsaufnahme schriftlich Widerspruch erhebt.

3. Nebenabreden und jegliche Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ein Bestätigungs-schreiben des Auftraggebers zu einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von uns schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

4. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

III. Leistungsumfang

1. Beauftragt uns der Auftraggeber mit der Betriebsführung seiner Einrichtungen, wie z. B. Küche, Spüle, Kantine, Cafeteria, Casino etc., so obliegt uns nach Maßgabe des Vertrages mit dem Auftraggeber die fachliche Leitung dieser Einrichtung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns. Beauftragt uns der Auftraggeber mit der Bewirtschaftung seiner Einrichtungen, so obliegt uns der selbständige und eigenverantwortliche, von Weisungen des Auftraggebers freie Betrieb der Einrichtung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns und nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages mit dem Auftraggeber.

2. Von uns hergestellte und beschaffte Speisen und Getränke liefern wir ausschließlich an den Auftraggeber, der diese aufgrund eigener Verpflichtungen weiter gibt. Eine Verantwortung für ein bestimmtes Ereignis wird von uns in diesem Zusammenhang nicht übernommen.

IV. Leistungen/Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit nicht anders vereinbart, stellt uns der Auftraggeber kostenlos alle für die Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlichen Räumlichkeiten, Betriebsstoffe (wie Heizung, Wasser, Elektrizität, Öl, Dampf etc.), Einrichtungen, Installationen (z. B. Telefon, Fax inkl. Gebühren, DSL – Anschluss, Duschen, Spinde), Inventargegenstände, Geschirr, ggf. EDV sowie Menübestellsystem und evtl. benötigte sonstige Soft- und Hardware, fest installierte Geräte und Maschinen, im erforderlichen Umfang und der erforderlichen Größe zur Verfügung. Des Weiteren schuldet der Auftraggeber Instandhaltung und Instandsetzung, Reparatur und – sofern notwendig – Ersatzbeschaffung aller Gerätschaften, sowohl von Groß- als auch Kleininventar (z. B. Geschirr).

2. Zudem schuldet der Auftraggeber die Instandhaltung , Wartung und Reparatur der Räumlichkeiten inkl. der Küche und der Nebenräume, die Ersatzbeschaffung für alle vom Auftraggeber gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Inventar- und Einrichtungsgegenstände, die Renovierung der Räumlichkeiten, soweit diese zur Erfüllung der vertragsgewandlichen Aufgaben notwendig sind, die Reinigung der Fenster, Decken und Lüftung sowie alle sonstigen Leistungen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Vertrages uns obliegen. Dem Auftraggeber obliegt ferner die Sachversicherung (Feuer, Wasser, Strom, Einbruchdiebstahl) für das Gebäude und dessen Bestandteile sowie für das in seinem Eigentum stehende Inventar.

3. Der Auftraggeber trägt zudem für die umweltgerechte Entsorgung von Abwasser, Müll und sonstigen Abfallstoffen jeglicher Art Sorge, soweit sie aus der Erfüllung der vertragsgewandlichen Aufgaben herrühren, sowie für die Bereitstellung und Reinigung entsprechender Lager- und Transportvorrichtungen und trägt hierfür die Kosten. Für Müll und sonstige Abfallstoffe gilt die Entsorgungspflichtung ab dem Müllentsorgungsraum Küche.

4. Alle Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich als zum Dienstleistungsumfang des Auftragnehmers gehört definiert sind, werden vom Auftraggeber erbracht bzw. übernommen.

5. Der Auftraggeber hat den behördlichen Auflagen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, nachzukommen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird uns unverzüglich informieren, sobald betriebliche Maßnahmen geplant sind, die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben.

6. Alle vom Auftraggeber übernommenen Leistungen sind rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich zu erbringen. Das gleiche gilt für die vom Auftraggeber zu gewährende Einhaltung der sonstigen Mitwirkungspflichten.

7. Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand, Speise- oder Getränkeausfall etc.) vom Auftraggeber zu tragen, insbesondere wird dadurch unser Vergütunganspruch nicht gemindert.

V. Mitarbeiter des Auftraggebers

1. Soweit nicht anders vereinbart, unterliegen die im Bewirtschaftungsbereich eingesetzten Mitarbeiter des Auftraggebers dem Disziplinarrecht des Auftraggebers.

2. Kommt es im Bereich des vom Auftraggebers eingesetzten Personals zu Fehlzeiten, z. B. hervorgerufen durch Krankheit,

Arztbesuche oder sonstige Gründe und ist der damit verbundene Personalmangel im Bewirtschaftungsbereich geeignet, die ordnungs-

gemäße Vertragserfüllung durch uns zu gefährden, so sind wir nach entsprechender Vorankündigung berechtigt, eigene Mitarbeiter als Ersatzkraft einzusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den auf die eingesetzte Ersatzkraft entfallenden Personalaufwand zu erstatten. Diesen werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

3. Soweit der Auftraggeber in dem Bewirtschaftungsbereich eigene Mitarbeiter einsetzt, obliegt es ihm festzustellen, ob diese Mitarbeiter jeweils über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen. Ist ein solches Gesundheitszeugnis nicht vorhanden, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass beim zuständigen Gesundheitsamt die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz stattgefunden hat.

4. Der Auftraggeber sorgt bzgl. seiner eigenen Arbeitnehmer für die Einholung der gewerbe-, gesundheits- und hygienerechtlichen Genehmigungen, soweit seine Arbeitnehmer für die Ausübung der ihnen obliegenden Tätigkeiten solcher Genehmigungen bedürfen und die Einholung dieser Genehmigungen daher für die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich bzgl. seiner eigenen Arbeitnehmer, für alle im Objekt beschäftigten Mitarbeiter die geltenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. staatliche Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Betreuung. Die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und eventuell erforderliche Impfungen müssen durch einen ermächtigten Arzt erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung der Erstuntersuchung darf nicht älter als drei Monate sein. Wiederholungsuntersuchungen und -impfungen sind in den vorgeschriebenen Abständen durchzuführen. Die anfallenden Untersuchungs- bzw. Impfkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

6. Alle Folgen einer eventuellen Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den Auftraggeber bzgl. seiner eigenen Arbeitnehmer, insbesondere haftungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die entsprechenden Nachweise sind dem Auftragnehmer auf Verlangen in Kopie vorzulegen.

VI. Übernahme von Räumlichkeiten und Sachmitteln

1. Sofern uns der Auftraggeber die zu bewirtschaftenden Einrichtungen zur Nutzung übergibt, erfolgt vor Vertragsbeginn eine gemeinsame Begehung der Räumlichkeiten mit dem Auftraggeber. Dabei ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Zustand der Räumlichkeiten sowie der Zustand des Inventars festgehalten werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen dieser Begehung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sofern der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten bzw. später gemeldeten Mängel nicht nachkommt, sind wir berechtigt jedoch nicht verpflichtet, nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und Anündigung der Ersatzvornahme die Mängel auf Kosten des Auftraggebers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

2. Sofern wir bei Vertragsbeginn Warenbestände des Auftraggebers übernehmen, unterliegen die Warenbestände der kaufrechtlichen Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Wir sind bei übernommenen Warenbeständen verpflichtet, die Warenbestände innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Übergabe oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftraggeber eingegangen ist.

VII. Hausrecht

Soweit nicht anders vereinbart, sind wir in dem vertragsgegenständlichen Bewirtschaftungsbereich zur Ausübung des Hausrechts berechtigt.

VIII. Zahlungsbedingungen/Zahlungsmodalitäten

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich am Monatsende. Wir sind wahlweise auch berechtigt, 14-tägig am 15. eines Monats und am Monatsende Rechnungen zu stellen.

2. Unterbrechungen in der Leistungserbringung, auf die wir keinen Einfluss haben, berechtigen uns dennoch, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro fällig. Maßgeblich für die Einhaltung des Zahlungsziels ist die Handschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen Vereinbarung.

4. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung, sind wir ohne weiter Zahlungsaufforderung berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatzes (§247 BGB) zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Zinssatz nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht berührt.

5. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Trotzdem geleistete Zahlungen an das Personal erfolgen uns gegenüber nicht mit befördernder Wirkung.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IX. Preise, Preis Anpassungen

1. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Den vereinbarten Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohnlarife und Beschaffungspreise zugrunde. Sofern sich die unseren Preisen zugrunde liegenden Kostenelemente (Lebensmittelpreise, Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten) nachweislich verändern, sind wir berechtigt, das Entgelt entsprechend der nachgewiesenen Veränderung der Kostenelemente anzupassen. Sofern mit dem Auftraggeber eine Preisbindung vereinbart ist, werden die Preise nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angepasst.

X. Sorgfaltspflicht und Haftung

1. Die Haftung unsererseits auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:

a) Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;

c) in allen übrigen Fällen haften wir, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben. Wir haften auch verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, sofern diese Garantie durch uns schriftlich erklärt worden ist.

2. Soweit wir gemäß Ziffer 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung ausgeschlossen:

- a) Für Schäden, welche entfernt liegen;
- b) für Schäden, die von uns nicht vorhersehbar sind;
- c) für Schäden, die von dem Auftraggeber beherrscht werden können;
- d) für entgangenen Gewinn;
- e) für Geschirrbuch in einem der Dienstleistung entsprechenden, angemessenen Umfang, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Dies gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatzes haften oder es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 für jeden leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf die folgenden Deckungssummen unserer Haftpflichtversicherung beschränkt:

- Sachschäden	€ 1.000.000
- Vermögensschäden, Mietschäden	€ 50.000
- Umweltschäden	€ 2.000.000

Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte, für Schäden durch Umwelteinwirkungen das Einfache der genannten Deckungssummen. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z. B. bei Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse usw.) treten wir mit eigenen Ersatzleistungen ein.

4. Die vorstehenden in Ziffer X. Abs. 1 bis 3 geregelten Haftungsbeschränkungen und –freizeichnungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten sie nicht bei uns zurechenbarer Körper- und/oder Gesundheitsschäden oder bei einer uns zurechenbaren Verletzung des Lebens sowie für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB.

5. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Organe und gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Schadensersatzansprüche hat der Auftraggeber uns gegenüber unverzüglich durch eine schriftliche Schadensmeldung geltend zu machen; andernfalls verwirkt der Auftraggeber sämtliche Rechte.

7. Mit den vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 ist keine Umkehr der gesetzlichen Beweislast verbunden.

XI. Vertragsdauer und Kündigung

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

2. Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Vertragsbeginn wird eine Probezeit vereinbart, innerhalb der eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende gilt.

XII. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, für alle von uns zu erbringenden Leistungen nach Vorankündigung geeignete Subunternehmer einzusetzen.

XIII. Sonstiges

1. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Göttingen. Wir sind indes auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Hauptsitz zu verklagen.

2. Auf die Vertragsbezeichnung findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Regelungen. Es soll vielmehr insoweit eine Vereinbarung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.